

Verordnung
der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz
über das Naturschutzgebiet „Lerautal bei Leuchtenberg“, Lkr. Vohenstrauß

vom 28. Juni 1938 (RegAnz Ausg. 207)
und Bekanntmachung vom 5. Januar 1952 (BayBSVI I S. 165),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 500 Meter nördlich von Leuchtenberg in der Gemarkung Leuchtenberg, Bezirksamt Vohenstrauß, liegende Lerautal wird mit seiner Umgebung in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 185 ha und umfasst in der Gemarkung Leuchtenberg die Parzellen bzw. Teile der Parzellen Nr. (Plannummern) 303, 305, 305 ½, 329, 628, 629 bis 631, 632 a, 633, 635, 636, 636 ½, 637 ½, 638 ½, 639, 644 ¼, 690, 694 a, 703 bis 755, 757 bis 761, 767 a, 768 a, 769 bis 786, 791, 792, 795 bis 818 und 819 a bis 825 a.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Anfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Vohenstrauß und dem Bürgermeister in Leuchtenberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstig lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile, vor allem Granitblöcke, abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.